

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1957	Berlin, den 17. Januar 1957	Nr. 5
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
14.12.56	Beschluß über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion und über das Ablieferungssoll 1957. (Auszug).....	37
21.12.56	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	37
1.1.57	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	39

**Beschluß  
über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und  
pflanzlichen Produktion und über das Ablieferungs-  
soll 1957.  
(Auszug)**

Vom 14. Dezember 1956

Zur weiteren Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion als Ziel im 2. Fünfjahrplan kommt es darauf an, die Eigeninitiative der Genossenschafts- und Einzelbauern bei der vollen Ausnutzung ihrer persönlichen Erfahrungen und der örtlichen Produktionsreserven zu fördern.

Deshalb wird beschlossen:

- Der Anbauplan für Getreide und Kartoffeln wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 aufgehoben. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.
- Das für das Jahr 1957 veranlagte Ablieferungssoll landwirtschaftlicher Erzeugnisse (einschließlich der örtlich durchgeführten Korrekturen) bleibt bestehen.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Streit

**Zweite Verordnung\*  
zur Änderung der Verordnung über die Pflicht-  
ablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse.**

Vom 21. Dezember 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im § 4 Abs. 3 wird das Wort „Seidenkokons“<sup>1)</sup> gestrichen.

(2) Der § 35 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen den Ablieferungsbescheid und den Nachtragsbescheid ist Einspruch zulässig. Die Frist für die Einlegung des Einspruches beträgt zehn Tage nach Zustellung des Bescheides. Der Einspruch ist beim Rat der Gemeinde einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch innerhalb von zehn Tagen zu entscheiden. Der Rat der Gemeinde ist berechtigt, im Einspruchsverfahren das Ablieferungssoll neu festzusetzen, wenn die für seine Ermittlungen geltenden Bestimmungen verletzt werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates der Gemeinde über den Einspruch kann bei ihm innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Diese ist vom Rat der Gemeinde, falls er ihr nicht stattgibt, binnen zehn Tagen dem Rat des Kreises vorzulegen.

(3) Der Rat des Kreises hat die bei ihm eingelegte Beschwerde binnen drei Wochen nach Eingang zu erledigen. Seine Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung.“

(3) Im § 42 Abs. 1 Buchst b ist das Wort „Juli“ bei „Tierischen Erzeugnissen“ durch das Wort „September“ zu ersetzen.

\* (1.) VO (GBl. I 1956 S. 605)